

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.09.2015

Geschäftszeichen:

III 42-1.56.2-56/15

Zulassungsnummer:

Z-56.276-3598

Geltungsdauer

vom: **28. September 2015**

bis: **28. September 2020**

Antragsteller:

Vogl Deckensysteme GmbH

Industriestrasse 10

91448 Emskirchen

Zulassungsgegenstand:

Akustikputzsystem "VogIToptec" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Akustikputzsystems, "VoglToptec" genannt, bestehend aus:

- den optional werkseitig perforierten und rückseitig mit Akustikvlies kaschierten Gipskartonplatten nach DIN EN 14190 und
- der vor Ort auf einem Putzträgerglasvlies sichtseitig zu applizierenden Akustikputzbeschichtung,

als schwerentflammbarer Baustoff mit dem Brandverhalten Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Akustikputzsystem darf im Innenausbau für abgehängte Deckensysteme sowie Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden.

Es darf mit nichtbrennbaren Mineralwollplatten³ hinterlegt bzw. direkt auf massiv mineralischen Untergründen oder nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet werden (Rohdichte $\geq 35 \text{ kg/m}^3$, Mindestdicke 6 mm).

Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ betragen.

Die Fugen zwischen den einzelnen Gipskartonplatten des Akustikputzsystems müssen stumpf gestoßen sein. Die Tragkonstruktion und die Befestigungsmittel müssen aus Metall bestehen.

1.2.2 Die Eignung des Akustikputzsystems für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen das Akustikputzsystem verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des Systems sind zu beachten.

1.2.4 Für die Verwendung des Akustikputzsystems für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende und aussteifende Beplankung) ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.

1.2.5 Das Akustikputzsystem darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ Baustoffklasse nach DIN 4102-A oder die Klasse A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit dem ggf. notwendigen Nachweis des Glimmverhaltens – siehe Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 und 0.2.2 – elektronisch veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> Bauregellisten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Akustikputzsystem muss aus folgenden Komponenten bestehen und die dazu angegebenen Eigenschaften einhalten:

2.1.1.1 Werkseitig hergestellte Gipskartonplatten

Die Gipskartonplatten müssen optional perforiert, rückseitig mit einem Akustikvlies kaschiert sein und den Anforderungen der Norm DIN EN 14190⁴ entsprechen.

Das Flächengewicht der optional perforierten und unkaschierten Gipskartonplatten muss minimal 5,17 kg/m² sein und darf maximal 10,20 kg/m² betragen. Die unkaschierten Gipskartonplatten müssen eine Dicke von minimal 10 mm ± 10 % und maximal 15 mm ± 10 % aufweisen.

Die Perforierung der unkaschierten Gipskartonplatten darf maximal 36% betragen.

Das rückseitig aufkaschierte Akustikvlies muss ein Flächengewicht von 0,047 kg/m² ± 10% und eine Dicke von 0,2 mm ± 10% aufweisen.

Zur Verklebung des Akustikvlieses auf den Gipskartonplatten ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Klebstoff mit einer Nassauftragsmenge von maximal 0,25 kg/m² ± 10 % zu verwendet.

2.1.1.2 Vor Ort sichtseitig zu applizierende Akustikputzbeschichtung

Die Akustikputzbeschichtung muss aus folgenden Komponenten bestehen:

2.1.1.3 Grundierung

Als Grundierung ist der Dispersionsgrund "VogIToptec Supergrund LF" mit einer maximalen Nassauftragsmenge von 0,4 l/m² ± 10 % zu verwenden.

2.1.1.4 Vlieskleber

Zur Verklebung des Putzträgervlieses ist der Dispersionskleber "VogIToptec Spezialkleber" mit einer maximalen Nassauftragsmenge von 0,25 kg/m² ± 10 % zu verwenden.

2.1.1.5 Putzträgervlies

Als Putzträgervlies ist das Glasfaservlies "VogIToptec Putzträgervlies" mit einem Flächengewicht von 0,05 kg/m² ± 10 % und einer Dicke von 0,49 mm ± 10 % zu verwenden.

2.1.1.6 Akustikputz

Als Akustikputz ist die Silikat-Akustikbeschichtung "VogIToptec Nano SF" mit einer maximalen Nassauftragsmenge von 2,7 kg/m² ± 10 % zu verwenden. Die Dicke des Akustikputzes muss 2 mm bis 3 mm betragen.

2.1.2 Das Akustikputzsystem muss bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen.

Dabei müssen die Schichtdicken und Flächengewichte der einzelnen Komponenten des Akustikputzsystems den Angaben dieser Zulassung entsprechen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzungen des Akustikputzsystems muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

⁴ DIN EN 14190:2014-09 Gipsplatten-Produkte aus der Weiterverarbeitung – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.276-3598

Seite 5 von 7 | 28. September 2015

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Akustikdeckensystems sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Der Transport und die Lagerung der Einzelkomponenten müssen entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen, bzw. die Gebinde oder der Beipackzettel der Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben auf den Verpackungen bzw. auf dem Gebinde oder dem Beipackzettel der Bauprodukte enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.276-3598
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar – Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁵, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter dem Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allge-

5

Zuletzt veröffentlicht im Internet unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2014.

meiner bauaufsichtlicher Zulassung⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchtauglichkeit

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchtauglichkeit des Akustikputzsystems sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Die Nachweise sind in jedem Einzelfall durch den Bauherrn bzw. den von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten in eigener Fachkompetenz zu führen.

3.2 Brandschutz

Das Akustikputzsystem darf bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung "schwerentflammbar" (Brandverhalten Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) gestellt wird.

⁶

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Das Akustikputzsystem muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach den Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.6 hergestellt werden.

Das Akustikputzsystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichend Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal hierfür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers müssen auf jeder Baustelle vorliegen und sind zu beachten.

4.2 Verarbeitungsbedingungen

Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind einzuhalten.

Die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

Die zulässigen Auftragsmengen nach den Abschnitten 2.1.1.2 bis 2.1.1.6 für die aufzubringenden Kaschierungen und Beschichtungen sind einzuhalten.

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen des Akustikputzsystems zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 2.1 mit weiteren Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Die Unternehmen, die das hier allgemein bauaufsichtlich zugelassene Akustikputzsystem "VogIToptec" (Zulassungsgegenstand) herstellen, müssen für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung (Muster entsprechend Anlage 1) ausstellen, mit der sie bescheinigen, dass das von ihnen hergestellte Akustikputzsystem und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Nutzung und Wartung

Bei jeder Herstellung des Akustikputzsystems "VogIToptec" hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Brandverhalten auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Ausführung des Unterdeckensystems stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

Übereinstimmungsbestätigung

– Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hergestellt hat:

.....

– Bauvorhaben:

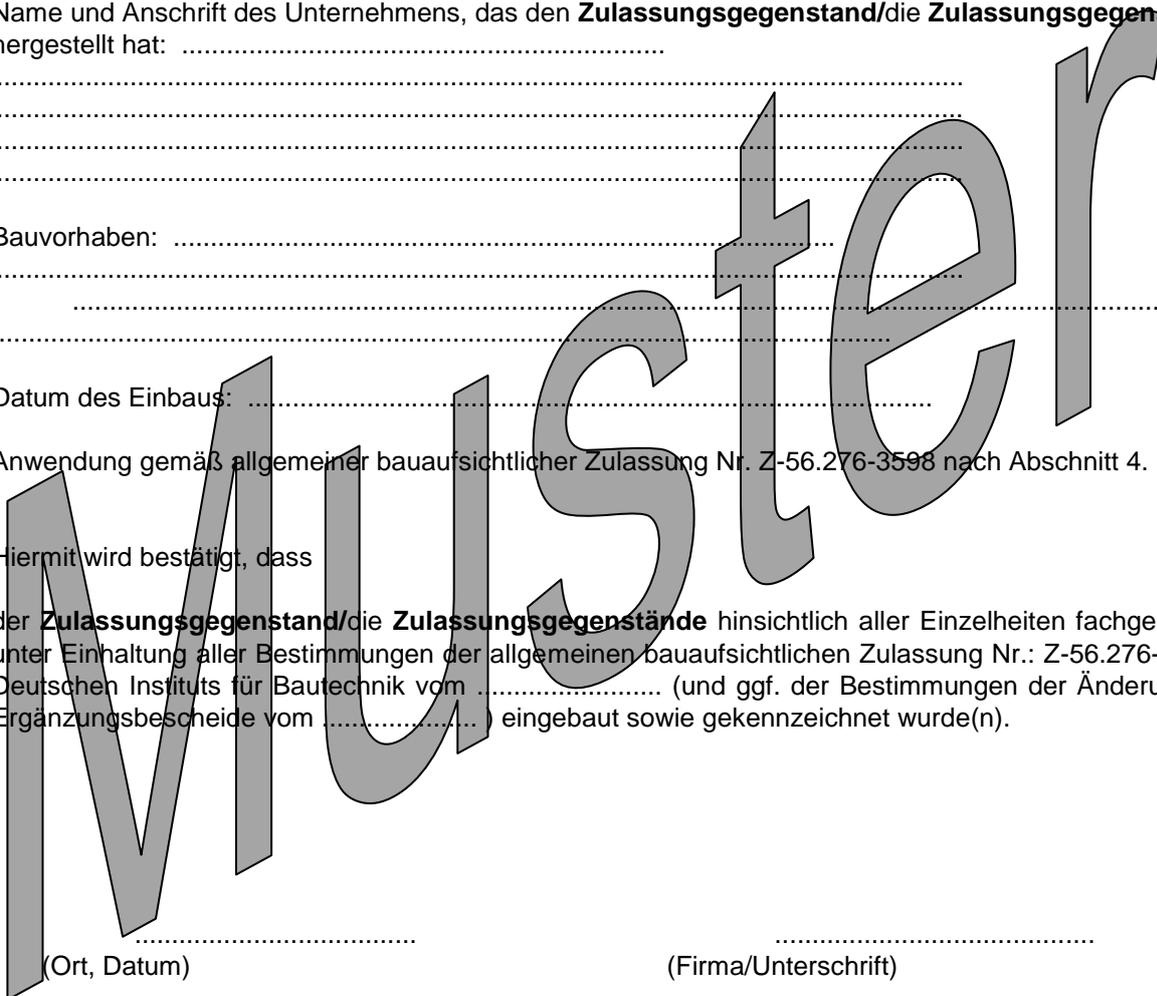
.....

– Datum des Einbaus:

– Anwendung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.276-3598 nach Abschnitt 4.

Hiermit wird bestätigt, dass

– der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-56.276-3598 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n).



.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-56.276-3598

Akustikputzsystem "VogIToptec" als schwerentflammbarer Baustoff	Anlage 1
Muster einer Übereinstimmungsbestätigung	